

sprechend konstruierte Geräte unterstützen, ist bei Durchsuchungen usw. auf das Vorhandensein derartiger Gegenstände zu achten.

Massenspektrometrie: Verfahren zur Identifizierung von Elementen und Verbindungen, hauptsächlich von organischen Substanzen. Die Substanzen werden im Vakuum durch Elektronenbeschuß ionisiert und in charakteristische Spaltprodukte unterschiedlicher Massen (Massenzahl) zerlegt, die als substanzspezifisches Massenspektrum registriert werden. Zur Substanzidentifizierung müssen die Verbindungen in reiner Form vorliegen. Da die zu untersuchenden Proben häufig Gemische darstellen, muß vor einer massenspektrometrischen Analyse eine Trennung in reine chemische Verbindungen erfolgen, z. B. durch chromatographische Verfahren. → *Chromatographie*

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit: nach Art und Ausmaß gesetzlich geregelte Maßnahmen, die von einem staatlichen oder → *gesellschaftlichen Gericht* wegen einer bestimmten, zweifelsfrei festgestellten → *Straftat* gegenüber dem Schuldigen angewandt werden und diesen zwingen, für seine Tat vor Staat und Gesellschaft persönlich einzustehen. Sie haben den Zweck, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten zu verhüten und Rechtsverletzer wirksam zu Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Das System der M. umfaßt Strafen und andere M. Strafen werden in Haupt- und Zusatzstrafen untergliedert. Hauptstrafen sind: 1. Strafen ohne Freiheitsentzug (dazu gehören:

Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel); 2. Strafen mit Freiheitsentzug (dazu gehören: Freiheitsstrafe, Haftstrafe, bei Militärangehörigen Straf arrest, bei Jugendlichen → *Jugendhaft*); 3. Ausweisung gegenüber *Ausländern*; 4. Todesstrafe. Zusatzstrafen sind: Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung, Verbot bestimmter Tätigkeiten, Entzug der Fahrerlaubnis, Entzug anderer Erlaubnisse, Einziehung von Gegenständen, Vermögenseinziehung, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung bei Ausländern. Zu den anderen M. gehören vor allem die Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte (z. B. Entschuldigung beim Geschädigten oder dem Kollektiv, Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit, öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung, Geldbuße u. a.) sowie die Auferlegung besonderer Pflichten bei Jugendlichen (z. B. Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung, Durchführung unbezahlter gemeinnütziger Arbeiten, Arbeitsplatzbindung u. a.)

Maßnahmeplan: schriftlich fixierter Plan, der auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtete inhaltliche und organisatorische Maßnahmen im Rahmen der differenzierten Prozesse der Kriminalitätsbekämpfung festlegt. Er dient der Gestaltung von Führungs- und Leitungsprozessen zur Realisierung festgelegter Aufgaben und beinhaltet konkrete Maßnahmen, die Reihenfolge der Durchführung, Ort, Zeit, einzusetzende Kräfte und Mittel, Zusammenwirken, Methoden der Durchführung der Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Termine. Unter Maßnahmen in diesem Rahmen sind einzelne spezifisch kriminalistische oder andere volkspoli-